

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 37 (1985)
Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

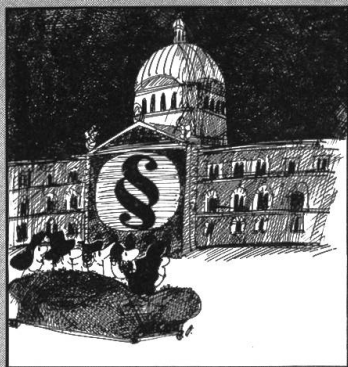
Zoom

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

ZOOM 37. Jahrgang
«Der Filmberater» 45. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen

Titelbild



Die Mediengesetzgebung entwickelt sich auch in der Schweiz zu einem ständig wachsenden und schwer durchschaubaren Bereich. In unserem Dossier stellt F. Mühlemann, Generalsekretär beim EVED, die medienpolitischen Leitlinien seines Ministeriums vor, das für die Regelung der elektronischen Medien zuständig ist. Aus einer medienethischen Perspektive skizziert M. Loretan Probleme der aktuellen Medienentwicklung, die zu einer Lösung anstehen.

Cartoons: Erich Gruber

Vorschau Nummer 21

Dokumentarfilm-Festival
Nyon

Nummer 20, 16. Oktober 1985

Inhaltsverzeichnis

Dossier Mediengesetzgebung 2

- 2 Leitbild der Medienpolitik des EVED
- 10 Mediengesetzgebung: Überblick in Stichworten
- 14 Die Medien der Öffentlichkeit verpflichten

TV-kritisch 25

- 25 Musikalisches Spiel der Versöhnung

Film im Kino 28

- 28 Mishima
- 30 Les enfants (Die Kinder)
- 31 Starman

Film im Gespräch 33

- 33 «Höhenfeuer»: Fragen an Film und Filmkritik

Impressum

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Filmkommission
und die Radio-Fernsehkommision

Evangelischer Mediendienst

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern, Telefon 031/45 32 91
Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/201 55 80
Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/202 01 31

Abonnementsgebühren

Fr. 48.— im Jahr, Fr. 26.— im Halbjahr (Ausland Fr. 52.—/29.—).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 40.—/Halbjahresabonnement Fr. 22.—, im Ausland Fr. 44.—/24.—).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach 2728, 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23, PC 30-169
Stämpfli-Design: Arturo Andreani (Inhalt), Eugen Götz-Gee (Umschlag)

**Liebe Leserin
Lieber Leser**



Die Medien machen in jüngster Zeit eine stürmische Entwicklung durch. Die Technik bietet neue Medien (Videotex, Teletext) und Verteilwege (Satelliten, Breitbandkabel, Integrierte Netze) an. Im Bereich von Radio und Fernsehen treten neue, private und/oder ausländische Veranstalter auf den Plan. Soll der Staat hier ordnend eingreifen? Soll er die Regelung dieser Entwicklung einfach dem freien Markt überlassen? Wie hätte allenfalls ein rechtlicher Ordnungsrahmen auszusehen, in welchem die Medien am optimalsten ihren Aufgaben nachkommen können?

Presse und Film sind in der Schweiz privatwirtschaftlich organisiert. Der Staat befreit sich der Zurückhaltung. In Artikel 55 der Bundesverfassung garantiert er die Pressefreiheit und fördert Zeitungen und Zeitschriften indirekt, indem deren Zustellung durch die PTT mit nicht kostendeckenden Preisen subventioniert wird. Auch mit Art. 27^{ter} BV und dem sich darauf stützenden Filmgesetz greift der Staat nur korrigierend in Auswüchse des Filmgeschäfts ein. Angesichts der schier totalen Beherrschung des Schweizer Marktes durch ausländische Kinofilme fördert der Bund die einheimische Filmproduktion. Zur Verhinderung von Monopolen oder einseitigen Abhängigkeiten regelt er zudem die Filmeinfuhr (Kontingente) sowie das Verleihwesen. Die rechtlichen Grundlagen zu Presse und Film sind zum Teil veraltet und werden revidiert.

Die medienübergreifende Gesetzgebung ist in der Schweiz nur rudimentär ausgebildet und auf verschiedene Kodifizierungsbereiche aufgespalten. Ein künftiges Mediengesetz soll sich der Ausbildung von Journalisten annehmen und die innere Pressefreiheit regeln (Redaktionsstatut). Das Straf-

gesetz (z. B. Art. 293), das Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 28) sowie das in der Herbstsession behandelte Aktienrecht enthält Bestimmungen über den Zugang von Journalisten zu Informationsquellen. Den Schutz der Persönlichkeit gegenüber Missbräuchen der Medien gewährleistet das ZGB (Art. 28 u. a., z. B. das Gegendarstellungsrecht), das neue sich in Überarbeitung befindende Datenschutzgesetz, die Videotex-Verordnung sowie der Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz.

Bis zur Annahme des Radio- und Fernsehartikels (BV 55^{bis}) im Dezember 1984 war das ordnungspolitische Handeln des Bundes auf dem Gebiete des Rundfunks unzureichend verfassungsrechtlich abgestützt. Die SRG-Konzession sowie jüngere Versuchserlaubnisse (Lokalradio, Teletext, Abonnementsfernsehen) beriefen sich auf die Bundeskompetenz im technischen Bereich (Art. 36 BV und Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz). Dieser rechtlichen Unsicherheit sowie dem entsprechenden Durcheinander soll das auf Artikel 55^{bis} BV abgestützte, neue Radio- und Fernsehgesetz (RTV-G) entgegenwirken.

Doch neben dem Ausräumen von formaljuristischen Bedenken beinhaltet das RTV-G auch entscheidende medienpolitische Weichenstellungen. Um sie wird im Augenblick gerungen. Nach der (fast) geheimen Beratung des Entwurfes durch die Expertenkommission für eine Mediengesamtkonzeption (bis Ende Oktober) wird das fertige Produkt, respektive der ausgehandelte Kompromiss im Frühjahr 1986 bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt. Die Öffentlichkeit wird damit relativ spät in die Meinungsbildung einbezogen. Werden nicht-eingeweihte Bürger/-innen die in dem trocken formulierten Gesetzeswerk versteckten brisanten medienpolitischen Entscheidungen wahrnehmen, ihre Stimme erheben und sich in diese, ihre Angelegenheit einmischen?

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lorean